

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Stellungnahmen -

§§ 3 (1), 4 (1)

**Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß,
12. Änderung**

Ausschuss: UDD

Datum: 31.01.2012

Eingang	Absender	B / T	+ / -
21.06.2011	LBS NRW	T1	+
18.07.2011	Rhein-Sieg-Kreis	T2	+
21.06.2011	Wahnbachtalsperrenverband	T3	+
04.06.2011	RSAG Formblatt		-
04.07.2011	rhenag	T4	+
20.09.2011	unitymedia		-
25.07.2011	Anlieger 1	B1	+
21.07.2011	Anlieger 2	B2	+
	intern:		
14.07.2011	51/510		-

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
Herrn Norbert Schüßler
Postfach 1562

B₁

53773 Hennef

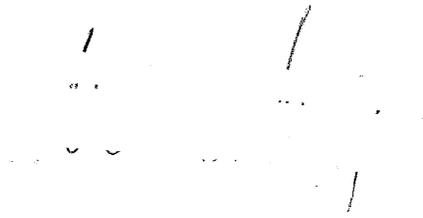
Hennef, den 25.07.2011

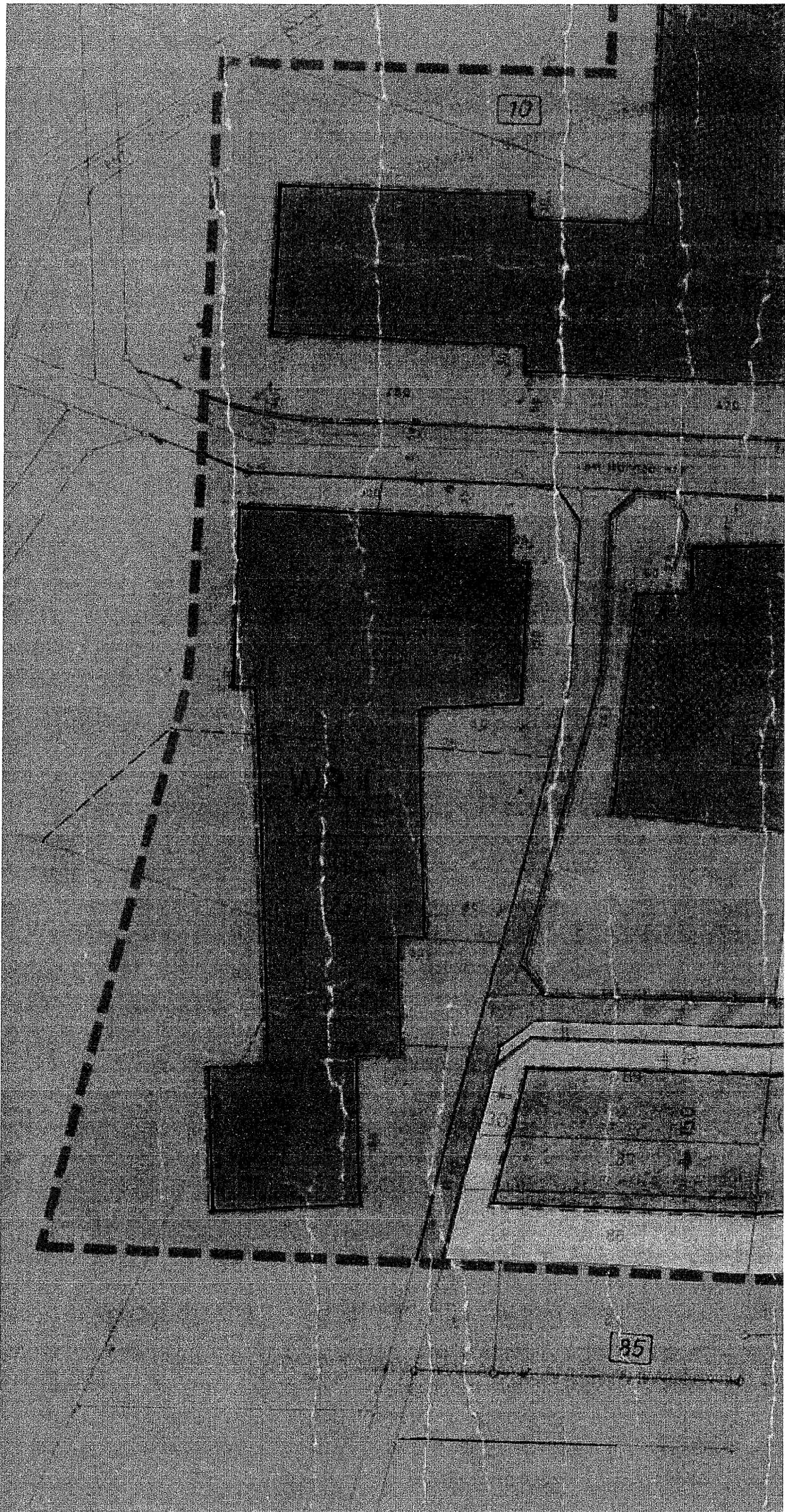
12. Änderung des Bebauungsplan 17.2 Hennef (Sieg)-Heisterschoß West

Sehr geehrter Herr Schüßler,

ich bitte um Anpassung des Bebauungsplanentwurfes im Bereich meines Grundstückes Gemarkung Happerschoß, Flur 8, Flurstück 79 an den bestandskräftigen Bauvorbescheid in der Form, dass die überbaubare Fläche künftig parallel im Abstand von ca. 4,0 Meter zur Straße „Holzgasse“ verläuft.

Mit besten Grüßen





17.2
AL

20.07.2011

53773 Hennef

B 2

An
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef



12. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.17.2 Hennef-Heisterschoß West
Beschleunigtes Verfahren nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
hier: Änderungsbereich 2, Zum Metzengarten
Gemarkung Happerschoß, Flur 8, Flurstück 294tw

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Grundstückseigentümer innerhalb des Änderungsbereiches 2 in dem neu aufgelegten Entwurf zum 12. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef-Heisterschoß West möchten wir Stellung beziehen.

Ziel des städtebaulichen Verfahrens ist es, den überalterten Bebauungsplan in seinen zeichnerischen Festsetzungen hinsichtlich der Erschließungsanlagen (=Straßen) an die aktuelle Straßenplanung anzupassen.

Da die Bauleitplanung verbindliche Vorgaben für die Teilnutzung unseres Grundstücksbereiches „Flurstück 294“ festsetzt, möchten wir – wenn auch vorsorglich – gegen die beabsichtigte Nutzung als Straße aussprechen. Nach unserer Information wird durch das Bauleitplanungsrecht eine rechtsverbindliche Anordnung einer Grundstücksnutzung bestimmt.

Wenngleich die so genannte Bürgervariante des Straßenausbau „Zum Metzengarten“ (Einbahnstraßenlösung; Ausbauquerschnitt von 3,55 m) auch von uns mitgetragen worden ist, so findet in der zeichnerischen Darstellung des Änderungsbereiches 2 eine Flächeninanspruchnahme statt, die in Umfang und finanziellen Ausgleich mit und derzeit ungeklärt ist.

Die unverhältnismäßig große Radienaufweitung (R=9m) in der Ecksituation Zum Metzengarten/Holzgasse 2 sollte gemäß Bürgerinformationsveranstaltung am 23.02.2011, (s. Niederschrift Punkt 3. Straßenbau, aufgestellt durch Ing.-Büro Osterhammel) im Rahmen der weiteren Straßenbauplanung geklärt werden. Eine Rückmeldung zu einem Prüfungsergebnis liegt uns bis dato nicht vor.

Die Stadt Hennef besitzt kein Sicherungsinstrument i. S. eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes für den Grunderwerb mit uns, um die geplante Straßenbaumaßnahme im Flurstücksbereich 294 zu realisieren. Wir möchten keine möglichen enteignungsgleichen Tatsachen im Planungsrecht etablieren, die in Folge für uns negativ sind.

Da durch den vorliegenden Änderungsentwurf des Bebauungsplanes eine enge Verknüpfung zu der laufenden Straßenbau-Ausführungsplanung besteht, sind unsere vorgeschriebenen Belange mit uns abzuklären.

Das Ergebnis ihrer Prüfung unserer Eingabe im Hinblick auf das städtebauliche Verfahren, ist uns bitte schriftlich mitzuteilen

Nochmals zur Klarstellung, auch wir sind an einem Straßenausbau interessiert und würden uns über eine baldige Realisierung freuen. Dies aber unter geklärten Konditionen!

Eine Durchschrift unserer Eingabe senden wir auch an Stadtbetriebe Hennef, Fachbereich Tiefbau zur Kenntnisnahme und der Aufforderung sich bitte rückzumelden (bzw. Weiterleitung an den zuständigen Fachbereich innerhalb der kommunalen Verwaltung der Stadt Hennef).

Mit freundlichen Grüßen

An
Stadt Hennef
Fachbereich Tiefbau
Postfach 1562
53762 Hennef

Schuessler, Norbert

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 13:11
An: Schuessler, Norbert
Cc: Bootz, Jutta
Betreff: ~~Bebauungsplan Nr. 17.2, 12. Änderung Heisterschoß-West -~~ "Zur Hütte", L 352 (2)
Anlagen: WG: Heisterschoß / Pläne Einmündungsbereich Steinkaulerweg; WG: Straßenausbau Hennef-Heisterschoß, Einmündungen auf die L 352
hier: Ihr Schreiben vom 16.06.11

T A

Sehr geehrter Herr Schüßler,

in Ergänzung an die 11. Änderung des BPlanes Nr. 17.2 (s. u.) ergänze ich zu dem Thema der 12. Änderung, dass Änderungen an der L352 der vorherigen Rücksprache mit dem LS bedürfen. Neue Anbindungen sind nicht zugelassen. Kosten werden durch den LS nicht übernommen. Ich behalte mir bei weiteren planerischen Betroffenheiten die Benennung noch weiterer Forderungen vor.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

M f G
I. A.
Stefan Czymmeck

Von: Czymmeck, Stefan
Gesendet: Mittwoch, 26. Januar 2011 08:39
An: 'j.bootz@hennef.de'
Betreff: Bebauungsplan Nr. 17.2, 11. Änderung, Heisterschoß-West - "Zur Hütte", L 352 (2)

Betrifft: Landesstraße L 352, Abschnitt 2, Ortsdurchfahrt

Sehr geehrte Frau Bootz,

Sie haben mit Ihrem Schreiben vom 22.12.2010 den LS NRW zu obiger Bauleitplanung beteiligt. Der betroffene Abschnitt 2 der Landesstraße untersteht der Straßenbaulast des Landes NRW.

Gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung bestehen aus der Sicht der Straßenbauverwaltung derzeit keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings muß ich darauf hinweisen, dass, sollten die Ausweisungen in der nächsten Zukunft verkehrliche Auswirkung auf die bestehende Einmündung "Teichstraße" - L 352 zeigen, die Gemeinde eventuell anstehende Kosten für erforderliche Umbauten der Einmündung selber zu tragen hat. Dies gilt ebenfalls für eventuell erforderlich werdende Einbauten in der L 352 wie Querungshilfen u. ä..

Mit freundlichen Grüßen
I. A.
Stefan Czymmeck
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Sachgebiet Anbau / Recht
Deutz-Kalker-Straße 18 - 26

24.06.2011

T2

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

EINGANG	Amt 61 - Planung
18. Juli 2011	Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
	Beate Klüser
	Zimmer: A 12.05
	Telefon: 02241/13-2327
	Telefax: 02241/13-2430
	E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.06.2011 I/611

Mein Zeichen
61.2 - Kl.

Datum
14.07.2011

*BMJ
22.07.11*

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß, 12. Änderung Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Zu vor bezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Wahnbachtalsperre, Wasserschutzzone II A und -II B innen- des Wahnbachtalsperrenverbandes.

Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre § 6, Absatz 2, Ziffer 2 sind in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen.

Eine Ausweitung oder Verdichtung der Bebauung wäre im Einzelfall über ein Befreiungsverfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung zulässig. In diesem Verfahren sind die Bezirksregierung Köln sowie der Wahnbachtalsperrenverband zu beteiligen.

Die Bebauungsausweitung im Änderungsbereich 4 „Teichstraße“ und Sängerheim wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Somit fällt die Planung nicht unter den Verbotstatbestand der generellen Bebauungsausweitung oder der generellen Bebauungsverdichtung in der



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ: 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 19
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Wasserschutzzone II A, sondern ist nach Wasserschutzgebietsverordnung nur noch genehmigungspflichtig.

Genehmigungspflichtig nach Wasserschutzgebietsverordnung ist hier ebenso die Änderung des Bebauungsplanes in der Schutzzone II B innen.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz über die belebte Bodenzone zu versickern oder über die vorhandene Regenwasserkanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

J. Lösw

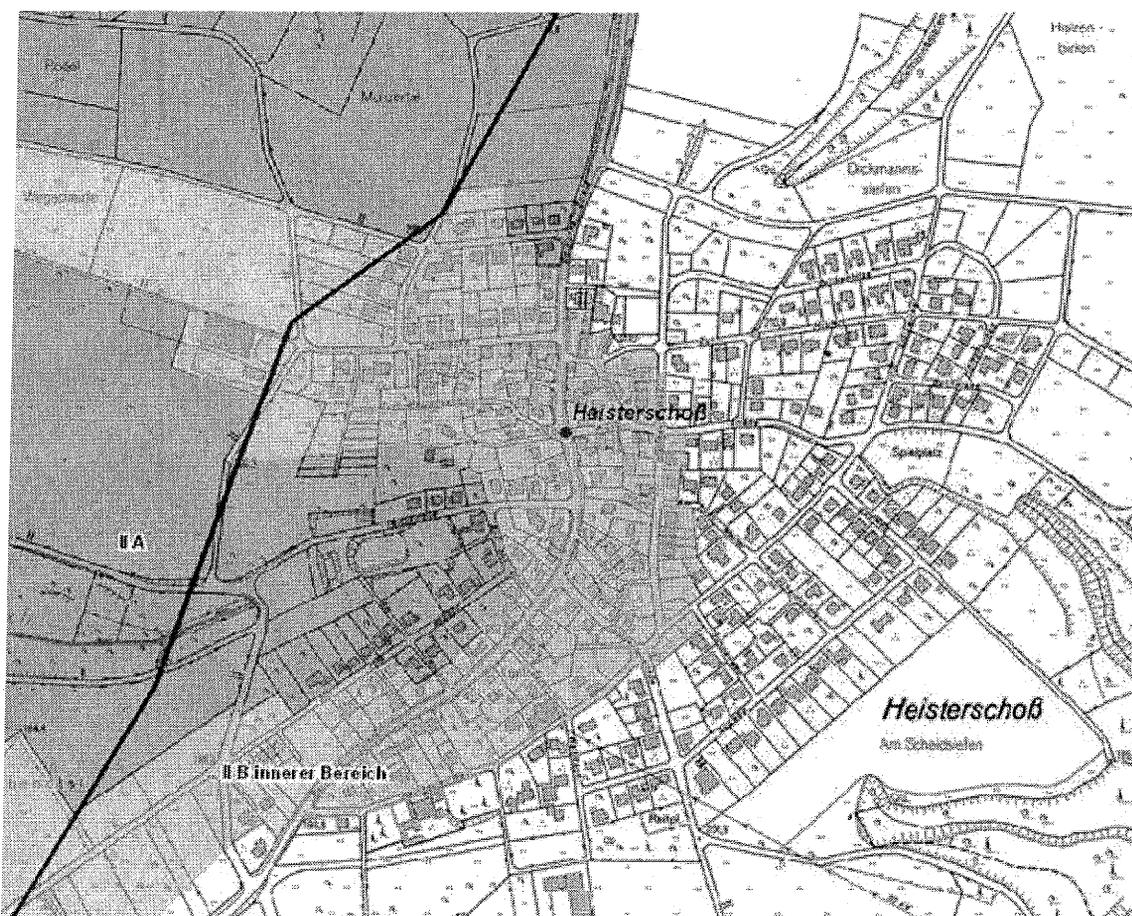
Schuessler, Norbert

Von: Vera Förster [foerster@wahnbach.de]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 14:11
An: Schuessler, Norbert
Betreff: Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß, 12. Änderung
UZ: 11 868

13

Sehr geehrter Herr Schüssler,

nach Überprüfung Ihrer Anfrage, Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß, 12. Änderung, teile ich Ihnen mit, dass hiervon vorhandene und geplante Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes nicht betroffen werden. Jedoch liegen Teilbereiche, wie Ihnen auch schon bekannt ist, innerhalb der Schutzzone II B innerer Bereich des Wasserschutzgebietes der Wahnbachtalsperre. Die Regelungen der am 14.06.1993 in Kraft getretenen Schutzgebietsverordnung sind daher zu beachten.



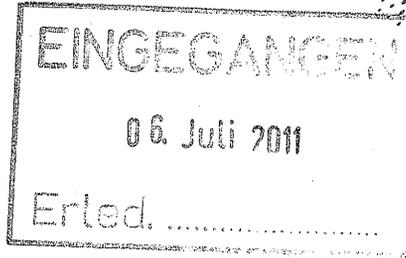
Mit freundlichen Grüßen
Vera Förster

Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Abteilung RN/D
Vermessung Wahnbachtalsperrenverband

Siegelsknippen
53721 Siegburg

Tel: 02241/128-123
Fax: 02241/128-116
foerster@wahnbach.de
www.wahnbach.de

21.06.2011



rhenag · Postfach 17 62 · 53707 Siegburg

Stadt Hennef
Norbert Schüßler
Postfach 15 62
53762 Hennef

rhenag
Rheinische Energie
Aktiengesellschaft

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.107-0
Telefax 02241.107-323

siegburg@rhenag.de
www.rhenag.de

Durchwahl -351
Faxwahl -277
Absender Hermann Eisch
Datum 04.07.2011

14

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß, 12. Änderung
Ihr Schreiben vom 16.06.2011; Ihr Zeichen: I/611;

Sehr geehrter Herr Schüßler,

gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Vorhandene Gas- und Wasserleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Zu Ihrer Kenntnis ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserübersichtsplan im M 1 : 5000 beigelegt.

Freundliche Grüße

rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft

i. A. Matthias Wazinski

i. A. Hermann Eisch

Anlagen

Netzservice

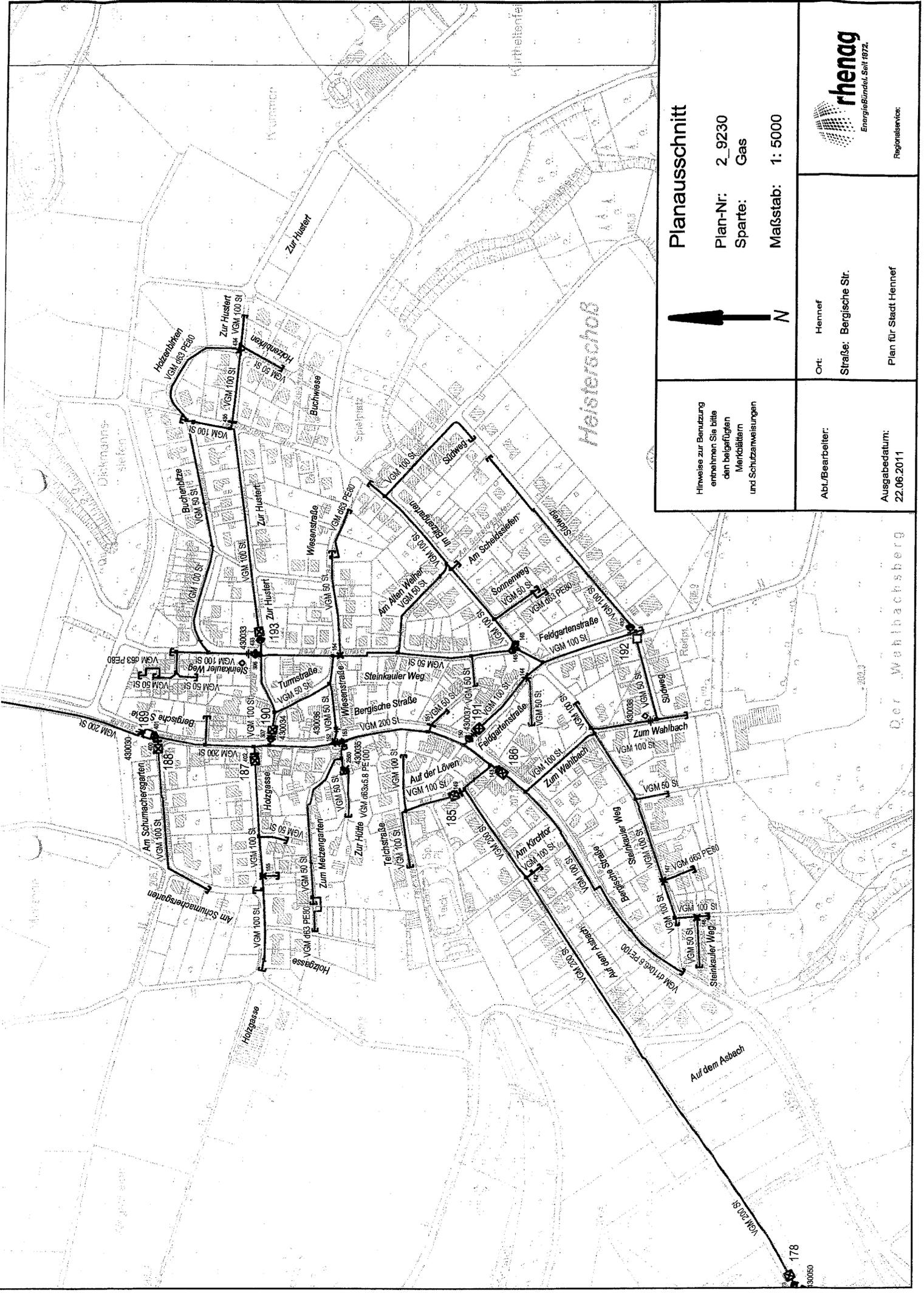
Siegburg
Hennef
Eitorf
Königswinter
Mettmann
Beitzdorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Heinz-Willi Mölders

Vorstand:
Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel
Dr. Hans-Jürgen Weck

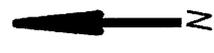
Handelsregister: AG Köln HRB 35215
USt-ID-Nr. DE 215413400





Planausschnitt

Plan-Nr: 2_9230
 Sparte: Gas
 Maßstab: 1: 5000



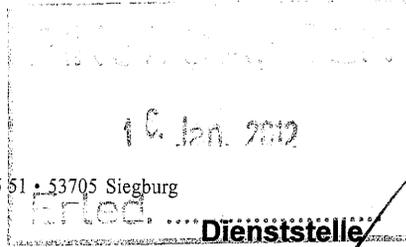
Hinweise zur Benutzung
 entnehmen Sie bitte
 den beigefügten
 Merkkärtchen
 und Schutzanweisungen

Ort: Hennef
 Straße: Bergische Str.
 Plan für Stadt Hennef

Abl./Bearbeiter:
 Ausgabedatum:
 22.06.2011



178
 430050



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An den
Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
z. Hd. Herrn Schüßler
Postfach 1562
53773 Hennef

Amt für Technischen Umweltschutz
- Grundwasser- und Bodenschutz -
Auskunft erteilt: Frau Lichtenthäler
Zimmer: A 9.07
Telefon: 02241/13-3213
Telefax: 02241/13-3111
e-mail: monika.lichtenthaeler@rhein-sieg-kreis.de

SB 17.01.
10.01.2012

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.11.2011, AZ.: I-611

Mein Zeichen
66.23-04.14.05/2010-00496-
Lich

Datum
10.01.2012

**12.Änderung des Bebauungsplans Nr.: 17.2 Hennef (Sieg)- Heisterschoß West
Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietverordnung Wanhbachtal-
sperre**

Als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrem Vorhaben gehörende wasserrechtliche Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietverordnung Wanhbachtalsperre. Ich bitte Sie, die festgesetzten Bedingungen und Auflagen dauernd zu erfüllen.

Diese Genehmigung und Befreiung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

Für die wasserrechtliche Entscheidung wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

66.23-04.14.05/2010-00496-Lich

Genehmigung

Gemäß § 10 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14.05.1993 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den § 14, Absatz 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der derzeit geltenden Fassung wird dem

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6, jeweils Absatz 1, Ziffer 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre zur Änderung des Bebauungsplans Nr.: 17.2 Hennef (Sieg)- Heisterschoss West mit Festsetzung von baulichen Nutzungen in der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich) und II A für folgende sechs Änderungsbereiche erteilt:

Änderungsbereich 1 – “Am Schuhmachers Garten”
 Änderungsbereich 2 – “Holzgasse” und “Zum Metzengarten”
 Änderungsbereich 3 – “Turmstraße”/ “Wiesenstraße”
 Änderungsbereich 5 – “Teichstraße”/ “Auf der Löwen”
 Änderungsbereich 6 – “Feldgartenstraße”/ “Steinkauler Weg”
 Änderungsbereich 7 – “Steinkauler Weg”

Befreiung im Wasserschutzgebiet

Gemäß § 11 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14.05.1993 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den § 14, Absatz 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der derzeit geltenden Fassung wird dem

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

die Befreiung gemäß § 6 Absatz 2, Ziffer 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre zur Änderung des Bebauungsplans Nr.: 17.2 Hennef (Sieg)- Heisterschoss West mit Festsetzung von baulichen Nutzungen in der Wasserschutzzone II A für folgenden Änderungsbereich erteilt:

Änderungsbereich 4 – “Teichstraße” und Sängenheim”

Bedingung:

Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass das neue Gebäude einen Mindestabstand von 20 m zum vorhandenen Teich (siehe Katasterplan) einhält.

Die Bebauungsgrenze wird im Bebauungsplan in Richtung Gewässer auf einen Abstand von 20 m festgelegt.

Folgende Unterlagen sind für die Genehmigung und Befreiung verbindlich:

Antrag

Übersichtspläne

Planzeichnungen mit den einzelnen Änderungsbereichen M 1: 500

Begründung

Anlage zur Begründung: Planzeichnungen mit den einzelnen Änderungsbereichen M 1: 500

Für die Genehmigung und Befreiung im Wasserschutzgebiet sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die Grundstückseigentümer sind auf die Auflagen und Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre hinzuweisen. Die hier eventuell erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
2. Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
3. Die befahrbaren Flächen sind wasserundurchlässig zu befestigen.
4. Das auf den befahrbaren Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern oder in die städtische Kanalisation einzuleiten.
5. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig (kein Heizöl).
6. Bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich - außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 02241/12060 - dem Rhein-Sieg-Kreis - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Gebühren

Für die wasserrechtliche Entscheidung wird gemäß § 8 Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise

Die Errichtung der Anlagen unterliegt der Bauüberwachung des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Wasserbehörde.

Durch die Erteilung der Genehmigung und Befreiung werden Ansprüche Dritter nicht berührt.

Änderungen oder Erweiterungen der Anlage bedürfen vor Inangriffnahme einer erneuten Genehmigung.

Gemäß §§ 100, 101 WHG und § 9 Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre besteht die Verpflichtung, eine behördliche Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht zu dulden.

Diese Genehmigung und Befreiung mit den Nebenbestimmungen gilt für und gegen dessen Rechtsnachfolger.

Bei schadhaften Einwirkungen auf Gewässer ist der Verursacher gemäß § 22 WHG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem anderen durch die Einleitung der Stoffe entsteht. Auf die Bußgeldbestimmungen der §§ 41 WHG und 161 LWG und auf die Bestimmungen der §§ 324-330 d des Strafgesetzbuches weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

